

Entwurf eines Forschungsförderungs-Strukturreformgesetzes REGIERUNGSVORLAGE

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

Einstimmiger Beschluss des Präsidiums vom 7. Juni 2004 Einstimmiger Beschluss der Plenarversammlung vom 14. Juni 2004

Die Österreichische Rektorenkonferenz bekräftigt ihre im Zuge des Begutachtungsverfahrens vorgebrachten Bedenken gegen den Gesetzentwurf (Stellungnahme vom 14. Mai 2004). Nochmals wird darauf hingewiesen, dass das Universitätsgesetz 2002 der Universitätsaufgabe der Forschung auch jene der *Entwicklung und Erschließung der Kunst* gleichberechtigt zur Seite stellt. Instrumente zur Förderung der Grundlagenforschung müssten daher auch zur Förderung der Entwicklung und Erschließung der Kunst offenstehen.

Die Österreichische Rektorenkonferenz weist auf drei sehr wesentliche Punkte in besonderer Weise hin:

Zu Artikel 2, § 5a Abs. 1: Im Falle der Nichteinigung über das siebente Mitglied des Aufsichtsrates des Wissenschaftsfonds sollte dieses nicht durch Regierungsmitglieder, sondern durch den Rat für Forschung und Technologieentwicklung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsrat bestellt werden. Wird dieser Forderung nicht Rechnung getragen, müsste jedenfalls sichergestellt sein, dass als siebentes Mitglied des Aufsichtsrates weder ein politischer Funktionär (vgl. die Bestimmung des § 21 Abs. 4 UG 2002) noch eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter eines der zuständigen Ministerien bestellt wird (vgl. § 21 Abs. 5 UG 2002).

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Lösung (bei Nichteinigung der übrigen sechs Mitglieder einvernehmliche Bestellung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. für Bildung, Wissenschaft und Kultur) wird den Erfordernissen einer relativ unabhängigen Stellung des Wissenschaftsfonds keineswegs gerecht.

Artikel 2, § 5a Abs. 4 lit. d, § 6 Abs. 3 lit. c, § 8 Abs. 2: Die angesprochene Problematik wird dadurch verschärft, dass entgegen der Fassung des Begutachtungsentwurfs die Präsidentin/der Präsident des Wissenschaftsfonds aufgrund eines Dreiervorschlags des Aufsichtsrates von der Delegiertenversammlung zu wählen ist. Durch diese neu aufgenommene Bestimmung wird das Ungleichgewicht in den Entscheidungsstrukturen des Wissenschaftsfonds zugunsten der ministeriellen Vertreterinnen und Vertreter noch erheblich verstärkt. Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert daher hinsichtlich der Wahl der Fondspräsidentin/des Fondspräsidenten die Beibehaltung des im Begutachtungsverfahren vorgeschlagenen Modus.

Artikel 2, § 25: Der Aufsichtsbehörde (Bundesminister/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie) werden sehr weitgehende Aufsichtsrechte und Genehmigungsvorbehalte erhalten, obwohl dies in Hinblick auf die Einführung eines Aufsichtsrates des Wissenschaftsfonds als überschießend erscheint. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sollten – ähnlich wie im Universitätsgesetz 2002 - auf eine Rechtsaufsicht reduziert werden.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Georg Winckler e.h.